

## **Bericht und Dringlichkeitsantrag des Ausschusses für Petitionen**

Bericht Nr. 3 des Ausschusses für Petitionen

Der Ausschuss für Petitionen hat am 03.11.2023 die nachstehend aufgeführten 3 Petitionen abschließend beraten:

Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen dem Senat und den Fraktionen zur Kenntnis zu geben:

Eingabe Nr.: L21/13

Gegenstand: Überprüfung durch Lebensmittelüberwachung

Begründung:

Der Petent führt an, dass er sich mit einer Anfrage nach dem Verbraucherinformationsgesetz nach einem Besuch eines Geschäftes in Bremerhaven informieren wollte, wie es dort um die Hygiene bestellt sei. Das Verwaltungsverfahren sei seitens der zuständigen Behörde eingestellt worden, da in dem fraglichen Betrieb seit fünf Jahren keine Kontrolle stattgefunden habe. Vor diesem Hintergrund fordert der Petent darauf hinzuwirken, dass Betriebe regelmäßig durch die zuständige Behörde kontrolliert werden und die Behörden damit ihrem gesetzlichen Auftrag nachkommen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss kann das Anliegen sehr gut nachvollziehen. Dem Petenten ist darin zuzustimmen, dass die zuständigen Stellen Ihrem gesetzlichen Auftrag entsprechend die hygienischen Gegebenheiten der zu kontrollierenden Betriebe zu prüfen haben.

Laut Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz reicht derzeit die personelle Ausstattung des Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz und Veterinärdienstes des Landes Bremen (LMTVet) in der Lebensmittelüberwachung nicht aus, um alle nach den gesetzlichen Regelungen erforderlichen Überprüfungen durchzuführen. Trotz der Personalknappheit werden regelmäßig Kontrollen durchgeführt, deren Intervalle länger als gesetzlich vorgesehen sein können. Auch anlassbezogene Kontrollen, wie z.B. Verbraucherbeschwerden und Kontrollen im Zusammenhang mit Rückrufen, werden durchgeführt.

Eine Untersuchung des Landesrechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen hat ein personelles Defizit im betreffenden Bereich bestätigt. Im Koalitionsvertrag der Landesregierung Bremen wird eine personelle Stärkung für die kommenden Jahre in Aussicht gestellt.

Vor diesem Hintergrund regt der Ausschuss an, die Petition dem Senat und den Fraktionen zur Kenntnis zu geben, damit der Gegenstand der Petition im Rahmen der Haushaltsberatungen diskutiert und berücksichtigt und die avisierten Stellenaufstockungen umgesetzt werden können, um alle nach den gesetzlichen Regelungen erforderlichen Überprüfungen durchführen zu können.

Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Anliegen zu entsprechen:

Eingabe Nr.: L21-14

Gegenstand: Finanzierung der Kirchen

Begründung:

Die Petition richtet sich an den Deutschen Bundestag und fordert, die Subventionierung von Kirchen aus Steuergeldern einzustellen. Die Kirchen sollten ausschließlich über Mitgliedsbeiträge finanziert werden. Es sei nicht mehr zeitgemäß, die Kirchen indirekt von Nichtmitgliedern mitfinanzieren zu lassen. Diese Forderungen werden auch mit den sinkenden Mitgliederzahlen und dem Umgang mit den Opfern der Missbrauchsfälle begründet. Zudem fordert der Petent, dass das Kirchenrecht nicht außerhalb des staatlichen Rechts stehen sollte.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das staatliche Recht hat Vorrang gegenüber dem kirchlichen Recht, welches das selbst gesetzte Recht einer Kirche bezeichnet. Es bezieht sich auf den innerkirchlichen Bereich und beansprucht weder Wirkung im weltlichen Bereich noch einen Vorrang gegenüber dem staatlichen Recht. Die Kirchen agieren somit nicht außerhalb des staatlichen Rechts, sondern sind der staatlichen Ordnungsgewalt unterworfen.

Die durch den Staat eingezogenen Kirchensteuern sind keine staatlichen Steuern, sondern Mitgliedsbeiträge. Sofern sie den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen, steht es allen Religionsgemeinschaften zu, den Staat mit dem Einzug von Mitgliedsbeiträgen zu beauftragen. Der Bund erbringt zudem keine Staatsleistungen mehr an die Kirche. Träger der verbliebenen Staatsleistungen sind die Bundesländer. Gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit 138 Abs. 1 der Weimarer Reichsverfassung sollen die Staatsleistungen durch die Landesgesetzgebung abgelöst werden. Aufgrund der historischen Entwicklung erbringt das Land Bremen jedoch keine Staatsleistungen an die Kirchen, weshalb es nicht von dem Vorhaben die Staatsleistungen abzulösen betroffen ist. Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine weiteren Möglichkeiten, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.

Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen für erledigt zu erklären:

Eingabe Nr.: L20/420

Gegenstand: Beschwerde über Nichtbearbeitung von Anträgen

Begründung:

Hintergrund der Petition ist eine rechtliche Auseinandersetzung über die Einsetzung einer Betreuung der mittlerweile verstorbenen Großmutter der Petentin sowie das Agieren der eingesetzten Betreuerin zu Lebzeiten der Großmutter. Dazu trägt die Petentin vor, dass sowohl die Betreuerin als auch das zuständige Bauamt in Bremen sich an der Großmutter der Petentin bereichern können, eine Kontrolle der zuständigen Betreuungsbehörde habe nicht stattgefunden. Vor diesem Hintergrund bemängelt die Petentin, dass ihre fast 100 Anträge bzw. Eingaben als Verfahrensbeteiligte in dem Betreuungsverfahren niemals beantwortet worden seien.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Vorzustellen ist, dass nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut ist. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Diesem Grundsatz der Gewaltenteilung folgend, können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden.

Insofern obliegt es dem Petitionsausschuss nicht, die zugrundeliegenden Gerichtsverfahren inhaltlich zu bewerten oder zu kommentieren. Die inhaltliche Befassung des Petitionsausschusses erstreckt sich somit ausschließlich auf die von der Petentin vorgetragene Nichtbearbeitung ihrer eingebrachten Anträge.

Die Petentin nimmt Bezug auf ein Gerichtsverfahren, welches beim Amtsgericht Bremen anhängig war. Nachdem die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Bremen beendet war, wurde das Verfahren an das dann zuständige Amtsgericht in einer niedersächsischen Stadt abgegeben.

Auf Bitte des Petitionsausschusses hat das Amtsgericht Bremen die Akte aus Hameln angefordert und die vier das Amtsgericht Bremen betreffenden Bände in dem Verfahren gründlich geprüft. Danach gibt es keine Anhaltspunkte für eine unsachgemäße Behandlung durch das Amtsgericht Bremen in der der Petition zugrundeliegenden Betreuungssache der Großmutter der Petentin.

In ihrer Stellungnahme legt die Senatorin für Justiz und Verfassung dar, welche Instanzen das Verfahren aufgrund der Anträge durchlaufen hat. Letztlich wurde demnach die Beschwerde der Petentin durch den Bundesgerichtshof als unbegründet zurück.

Vor dem Hintergrund der durch die Senatorin für Justiz und Verfassung dargelegten Auseinandersetzung unterschiedlicher Instanzen auf Grundlage der Anträge der Petentin sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass dafür, an der adäquaten Bearbeitung durch die zuständigen Stellen zu zweifeln. Aufgrund dessen erklärt der Ausschuss die Petition für erledigt.

#### **Beschlussempfehlung:**

Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag), die Behandlung der Petitionen wie empfohlen zu beschließen.

Claas RohmeyerVorsitzender